

## **Informationen zur Prüfung Geprüfter Bankfachwirt/Geprüfte Bankfachwirtin**

Die Prüfung zum Geprüften Bankfachwirt/zur Geprüften Bankfachwirtin ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Lehrgangsabschlussprüfung. Die Prüfungsanforderungen sind in der Prüfungsverordnung geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht auf den im Unterricht vermittelten Stoff, sondern auf die Prüfungsverordnung und die Berufs-praxis.

*Die Informationen geben die rechtlichen Regelungen sinngemäß wieder. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Verordnung über die oben genannte Prüfung sowie die Fortbildungsprüfungsordnung zu.*

### **Zulassungsvoraussetzungen:**

Sie können zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie

1. die Ausbildung im Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau oder Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau erfolgreich abgeschlossen haben und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der Kreditwirtschaft  
oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und eine weitere Berufspraxis von mindestens drei Jahren in der Kreditwirtschaft  
oder
3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis in der Kreditwirtschaft nachweisen können.

Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen, können Sie auch zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie durch Vorlage von Zeugnissen und/oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen Sie zum Zeitpunkt der ersten Teilprüfung erfüllt haben; sollten Sie einen Vollzeitlehrgang besuchen, müssen die Voraussetzungen schon zu Beginn des Lehrgangs erfüllt sein.

...

### **Gliederung der Prüfung (Fächer):**

Das Prüfungsverfahren zum Geprüften Bankfachwirt/zur Geprüften Bankfachwirtin umfasst folgende zwei Prüfungsteile.

#### **Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ (schriftlich)**

- Allgemeine Bankbetriebswirtschaft
- Betriebswirtschaft
- Volkswirtschaft
- Recht

#### **Prüfungsteil „Spezielle Qualifikationen“ (schriftlich + mündlich)**

Sie wählen eines der folgenden Fächer:

- Privatkundengeschäft
- Immobiliengeschäft
- Firmenkundengeschäft

### **Bestehensregelung:**

Sie haben die Prüfung bestanden, wenn Sie in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erzielt haben.

### **Mündliche Ergänzungsprüfung:**

Sie dürfen Ihre schriftlichen Prüfungsleistungen aus den Prüfungsteilen „Grundlegende Qualifikationen“ und „Spezielle Qualifikationen“ jeweils in einem Fach durch eine mündliche Prüfung ergänzen, wenn Ihre Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Sie können diese beantragen, um das entsprechende Fach noch zu bestehen (insgesamt 50 Punkte). Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung wird im Verhältnis 2:1 gewichtet und zu einer Note zusammengefasst.

Der Termin wird nach Bedarf und Verfügbarkeit der Prüfer von der IHK festgelegt. Die Ergänzungsprüfungen finden in der Regel am gleichen Prüfungstag wie das praxisorientierte Situationsgespräch statt. Sie werden von uns rechtzeitig informiert.

### **Prüfungstermine:**

Alle angebotenen schriftlichen Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage [www.bayreuth.ihk.de](http://www.bayreuth.ihk.de) unter der jeweiligen Prüfung.

...

### **Praxisorientiertes Situationsgespräch:**

Folgende Wahl-/Grundlagenfach-Kombinationen wurden gebildet:

|                       |                                                              |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------|
| Privatkundengeschäft: | Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Bankbetriebswirtschaft |
| Immobilien-geschäft:  | Betriebswirtschaft oder Recht                                |
| Firmenkundengeschäft: | Betriebswirtschaft oder Recht                                |

Die mündliche Prüfung (Praxisorientiertes Situationsgespräch) dürfen Sie ablegen, wenn Sie höchstens in einem Prüfungsfach eine nicht ausreichende Leistung (weniger als 50 Punkte) erzielt haben. Bei mehreren nicht bestandenen Fächern ist eine Zulassung zum praxisorientierten Situationsgespräch nicht möglich.

Der Termin wird nach Bedarf und Verfügbarkeit der Prüfer von der IHK festgelegt (ca. Ende Juni des Prüfungsjahres). Sie werden von uns rechtzeitig informiert.

### **Ausbildereignung:**

Wenn Sie die Prüfung zum Geprüften Bankfachwirt/zur Geprüften Bankfachwirtin nach dieser Rechtsverordnung bestanden haben, sind Sie vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

### **Prüfungsgebühr:**

Die Prüfung kostet derzeit 360,00 €. Den Gebührenbescheid erhalten Sie mit der Einladung zur Prüfung ca. 6 bis 8 Wochen vor der ersten Prüfungshandlung. Bitte bezahlen Sie die Gebühr fristgerecht, da Sie sonst nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen.

### **Wiederholung:**

Sollten Sie die Prüfung insgesamt abgelegt und nicht bestanden haben (siehe Bestehensregelung), dürfen Sie die Prüfung zwei Mal wiederholen. Sie müssen nur die Fächer nochmals ablegen, die Sie nicht bestanden haben. Sie können im Wiederholungsversuch auf Antrag auch bestandene Prüfungsleistungen nochmals ablegen. Aber Vorsicht: Es gilt immer das letzte Ergebnis! Es ist auch eine Verschlechterung möglich. Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich die Prüfung insgesamt und damit auch die Wiederholung bei uns durchführen und beenden müssen, wenn Sie das Verfahren bei uns begonnen haben. Leider können wir jedes Jahr nur eine begrenzte Zahl von Prüfungsterminen anbieten, so dass Sie unter Umständen erst ein Jahr nach Abschluss des erfolglosen Prüfungsversuches die Wiederholung antreten können.

#### **Anschrift:**

Industrie- und Handelskammer  
für Oberfranken Bayreuth  
Prüfungswesen Weiterbildung  
Bereich Berufliche Bildung  
Bahnhofstraße 25  
95444 Bayreuth

#### **Ansprechpartner:**

Andrea Poirier  
Telefon: 0921 886-184  
Fax: 0921 886-9184  
E-Mail: [poirier@bayreuth.ihk.de](mailto:poirier@bayreuth.ihk.de)  
Internet: [www.bayreuth.ihk.de](http://www.bayreuth.ihk.de)

...

## **ALLGEMEINE HINWEISE**

### **Anmeldung (Frist und Form):**

Bitte melden Sie sich frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem ersten Prüfungstag an. Später eingehende Anmeldungen/Zulassungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

Für Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung verwenden Sie bitte das von uns ausgegebene Anmeldeformular.

### **Abmeldung und Rücktritt:**

Sofern Sie zu einer Prüfung angemeldet sind, diese aber nicht antreten möchten oder können, benötigen wir von Ihnen unverzüglich ein Schreiben (E-Mail reicht nicht aus!), in dem Sie der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth (Bahnhofstraße 25, 95444 Bayreuth) gegenüber Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt erklären. Sollte uns diese Erklärung nicht vorliegen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei einer Abmeldung, die früher als zwei Monate vor der ersten Prüfungshandlung erfolgt, werden Sie, ohne dass es einer weiteren Begründung von Ihnen bedarf, kostenfrei aus dem Verfahren gestrichen. Erfolgt die Abmeldung binnen zwei Monaten, werden Sie ebenfalls ohne eine Begründung jedoch gegen Berechnung der halben Prüfungsgebühr, höchstens jedoch 150,00 € aus dem Verfahren genommen.

Für den Fall, dass Sie uns erst nach Beginn der ersten Prüfungshandlung Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt schriftlich mitteilen, benötigen wir von Ihnen einen Beleg für das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein, reichen Sie uns bitte unverzüglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Attest ein. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder nicht unverzüglich nachgewiesen wird, gelten die versäumten Prüfungsleistungen als nicht bestanden.

### **Einwendungen bei Prüfungshandlungen:**

Sollten im Verlauf der Prüfung Störungen auftreten, bitten wir Sie, uns diese unverzüglich mitzuteilen, damit wir uns um Abhilfe kümmern können. Sprechen Sie bitte die Aufsichten, die Prüfer oder einen der Mitarbeiter vom Prüfungswesen der Weiterbildung an. Später vorgetragene Störungsmeldungen sind zwecklos.

### **Auskünfte über Prüfungsergebnisse:**

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind zwecklos, Auskünfte dürfen wir Ihnen nicht erteilen. Wir teilen Ihnen die Ergebnisse **ausschließlich schriftlich** mit.